

Die Grundsätze zur Einrichtung des Internationalen Rats der Stadt Leonberg

Präambel

In Leonberg leben Menschen aus vielen verschiedenen Ländern mit einer Vielfalt an Kulturen. Menschen mit Migrationsbiografie sind in Leonberg willkommen.

Integration begreifen wir als Querschnittsaufgabe für alle Lebensbereiche. Kulturelle Vielfalt in Leonberg ist selbstverständlich und im täglichen Miteinander sichtbar. Der Internationale Rat will sich für gleichberechtigte Teilhabe und Mitgestaltungsmöglichkeiten im politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben für alle Leonberger Einwohnerinnen und Einwohner, insbesondere für Menschen mit Migrationsbiografie einsetzen.

Das Grundgesetz mit der Anerkennung der Menschenrechte bildet das Fundament des Zusammenlebens in unserer Stadt. Der Internationale Rat versteht sich als überparteilich und überkonfessionell und verpflichtet sich den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

§ 1 Aufgaben des Internationalen Rats

1. Der Internationale Rat soll themenübergreifende Fragestellungen zu Migration und Integration aufgreifen, die die unterschiedlichen Nationalitäten gleichermaßen beschäftigen.
2. Er muss die gemeinsamen Interessen herausarbeiten ohne die Vielfalt zu vernachlässigen.
3. Er hat Beratungsfunktionen gegenüber dem Gemeinderat, insbesondere in Fragen der Migration und der Integration.
4. Er hat Beratungs-, Multiplikatoren- bzw. Vermittlungsfunktionen für Bürger/innen mit Migrationshintergrund.
5. Er soll Maßnahmen zur Gleichstellung initiieren bzw. entsprechende Impulse geben.
6. Er kann zielgruppenspezifische (Informations-)Veranstaltungen initiieren.
7. Er gibt Impulse zu interkulturellen Veranstaltungen bzw. initiiert sie.

§ 2 Zusammensetzung

1. Der Internationale Rat setzt sich zusammen aus

- je 1 Vertreter/in der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen
- 12 sachkundigen Einwohner/-innen, die sich zusammensetzen aus:
 - je 1 Vertreter/in der 3 größten Nationalitätengruppen über 900 Einwohner/innen, vorgeschlagen aus der jeweiligen Gruppe, bestätigt mit einem Empfehlungsschreiben, der jeweiligen Gruppe, die die Einsetzung befürwortet.
 - 9 sachkundigen Einwohnern/-innen, möglichst mit Migrationshintergrund bzw. ausländischer Herkunft.

2. Weitere Voraussetzungen

Die Mitglieder sollen einen fachlichen Schwerpunkt mitbringen zu den Themen:

- Sprachförderung, Bildung,
- Soziales, Kinder, Jugend, Senioren,
- Gesundheit, Sport,
- Berufliche Qualifikation, Arbeitsmarkt, Wirtschaft,
- Kultur, interreligiöser Dialog,
- Stadtentwicklung, Zusammenleben, Sicherheit,
- Gleichstellungsfragen,
- Fluchterfahrung und Migration,
- Leben in der Einen Welt und nachhaltige Entwicklung.

3. Vielfalt in Leonberg abbilden

Grundsätzlich soll die Vielfalt der Nationalitäten im Rat gewährleistet sein. Aufgrund der Tatsache, dass zunehmend mehr Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund einen deutschen Pass haben, ist es unerlässlich, dass auch solche Personen benannt werden.

4. Mitglied im Internationalen Rat können Personen werden, die bei der Bestellung durch den Gemeinderat:

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten in Leonberg mit einziger Wohnung oder mit Hauptwohnsitz gemeldet sind,
- eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsberechtigung, unbefristete EU-Aufenthaltserlaubnis oder die deutsche Staatsbürgerschaft haben,
- Fachkompetenz durch haupt- oder ehrenamtliche Arbeit mit Migrantinnen und Migranten mitbringen,
- über gute Deutschkenntnisse verfügen.

Nicht berücksichtigt werden Personen:

- die sich in der Bundesrepublik Deutschland im konsularischen Dienst eines anderen Staats aufhalten; dasselbe gilt für deren Ehegatten, Kinder und Eltern;
- die von einem deutschen Gericht wegen vorsätzlich begangener Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder - unabhängig von der Höhe des Strafmaßes - nach dem Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln oder nach dem Waffengesetz oder Sprengstoffgesetz rechtskräftig verurteilt sind oder soweit diese Verurteilungen in einem Führungszeugnis aufzunehmen sind;
- die einer in der Bundesrepublik Deutschland verbotenen Vereinigung angehören oder sie unterstützen und dies rechtskräftig festgestellt ist oder gegen die deswegen zum Zeitpunkt der Benennung ein Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gemäß § 160 Strafprozessordnung läuft, bzw. die die freiheitliche demokratische Grundordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligen oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufrufen oder mit Gewaltanwendung drohen oder wenn Tatsachen belegen, dass sie einer Vereinigung angehören, die den internationalen Terrorismus oder eine derartige Vereinigung unterstützt;
- gegen die zum Zeitpunkt der Zulassung des Wahlvorschlags ein Abschiebeverfahren läuft;
- Ausländer/innen, die Asylbewerberstatus haben.

5. Stellvertretung

- Stellvertretung für Gemeinderäte/Gemeinderätinnen: Für Gemeinderatsmitglieder wählt der Gemeinderat eine Vertretung
- Stellvertretung für sachkundige Einwohner/-innen aus den drei größten Nationalitätengruppen: Für die sachkundigen Einwohner/-innen aus den 3 größten Nationalitätengruppen wird aus der jeweiligen Nationalitätengruppe ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin benannt, bestätigt mit einem Empfehlungsschreiben aus der jeweiligen Nationalitätengruppe.
- Stellvertreterpool für sachkundige Einwohner/-innen aus anderen Nationalitätengruppen: Es werden 4 stellvertretende sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner, mit Migrationshintergrund bzw. ausländischer Herkunft für den Stellvertreter-Pool benannt. Die Reihenfolge der Stellvertreter wird vom Internationalen Rat mit Hilfe eines transparenten Punkte-Systems festgelegt. Der/Die Stellvertreter/-in muss nicht aus dem gleichen Herkunftsland stammen, wie der/die zu vertretende sachkundige Bürger/-in.

6. Gäste

Als Gäste kann der Internationale Rat bzw. der Gemeinderat weitere Fachleute der Liste sachkundiger Bürgerinnen und Bürger zu den Beratungen hinzuziehen. Die Liste wird von der Stadtverwaltung aufgestellt, geführt, und ergänzt; der Internationale Rat kann Personen zur Aufnahme in diese Liste vorschlagen.

§ 3 Wahl

1. Der Internationale Rat erstellt auf der Grundlage der Personenvorschläge der drei größten Nationalitätengruppen sowie der Liste sachkundiger Bürgerinnen und Bürger eine Vorschlagsliste für die Besetzung des Gremiums sowie über die Stellvertretungen.
2. Der Gemeinderat der Stadt Leonberg entscheidet über die Besetzung des Internationalen Rats.

3. Die Einsetzung erfolgt spätestens 6 Monate nach einer Gemeinderatswahl für die Dauer von 5 Jahren.
4. Scheidet ein Mitglied des Internationalen Rats während dieser 5 Jahre aus rückt nach:
 - bei Gemeinderäten/Gemeinderätinnen ein gewähltes Mitglied der gleichen Fraktion bzw. Gruppierung,
 - bei sachkundigen Bürgern/Bürgerinnen aus den 3 größten Nationalitätengruppen der/die bisherigen Stellvertreter/Stellvertreterin,
 - bei den anderen benannten sachkundigen Bürgern/Bürgerinnen, der/die sachkundigen Bürger/Bürgerin aus dem Vertretungspool gemäß der definierten Reihenfolge. Der/Die Nachrückende muss nicht zwingend aus dem gleichen Herkunftsland stammen.

§ 4 Vorsitz

Den Vorsitz des Internationalen Rats hat der Oberbürgermeister mit der Möglichkeit, die Aufgabe an eine Fachamtsleitung der Stadtverwaltung zu delegieren.

§ 5 Aufgabe und Wahl der Sprecherin/des Sprechers

Der Internationale Rat benennt eine/n Sprecher/in bzw. eine/n Stellvertreter/in mit folgenden Aufgaben:

- Vertretung des Rats nach außen,
- Vertretung des Rats in der Landesarbeitsgemeinschaft für Ausländerfragen bzw. vergleichbaren Gremien.

§ 6 Sitzungen

1. Der Internationale Rat wird fünf Mal pro Jahr einberufen. Er tagt in der Regel öffentlich.
2. Der Internationale Rat kann Arbeitsgruppen bilden, die sich thematisch einem Schwerpunktthema widmen. Sie werden unterstützt vom Integrationsbüro im Amt für Jugend, Familie und Schule.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder des Internationalen Rats erhalten für die Sitzungen eine Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.
2. Um den Aufgaben des Internationalen Rats gut nachkommen zu können, ist eine regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen des Internationalen Rats notwendig. Wer aus dringenden persönlichen bzw. beruflichen Gründen verhindert ist, muss eine Entschuldigung bei der Geschäftsstelle des Internationalen Rats, Amt für Jugend, Familie und Schule, frühzeitig, spätestens jedoch am Vortag der Sitzung, abgeben. Daraufhin informiert die Geschäftsstelle des Internationalen Rats den Stellvertreter/die Stellvertreterin und ersucht um Sitzungs-Teilnahme.
3. Wenn sachkundige Bürger / Bürgerinnen an drei Sitzungen in Folge unentschuldigt fehlen, steht es dem Internationalen Rat frei, dem Gemeinderat vorzuschlagen, diesen/diese von seinen/ihren Aufgaben zu entbinden und einen Nachrücker/eine Nachrückerin, d.h. entweder die bisherige Stellvertretung der gleich Nationalität oder eine Person aus dem Vertretungspool, zu benennen.

§ 8 Nicht geregelte Vorschriften

Soweit in den Grundsätze zur Einrichtung des Internationalen Rats keine besonderen Vorschriften festgelegt oder getroffen sind, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg entsprechende Anwendung.

§ 9 In-Kraft-Treten und Änderung der Grundsätze

Diese Grundsätze beruhen auf einem Beschluss des Gemeinderats vom 21.05.2019 und ersetzen die Grundsätze zur Einrichtung des Internationalen Rats in der Fassung vom 21. Dezember 2004. Sie treten am 01.11.2019 in Kraft.